

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Die nachstehend aufgeführten Geschäftsdingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Käufer bzw. Besteller, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von und ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 2. Angebots- und Vertragsabschluss**
 - 2.1 Unsere Angebote sind frei bleibend.
 - 2.2 Aufträge und Nebenabreden werden erst verbindlich aufgrund unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Bedingungen.
- 3. Preise**
 - 3.1 Unsere Preise gehen von gleich bleibenden Material- und Lohnkosten aus. Sie setzen ferner eine ungehinderte Ausführung unserer Leistungen voraus.
 - 3.2 Ändern sich nach Vertragsabschluss Stückzahlen oder Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise der Änderung entsprechend herabgesetzt oder erhöht.
 - 3.3 Wir sind berechtigt, unsere am Lagertag geltenden Preise zu berechnen, sofern nicht ein Preis als Festpreis mit einer bestimmten Frist vereinbart worden ist. Ist die Abwälzung der Kostenerhöhung auf die Käufer gesetzlich untersagt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Kunden, die nicht Vollkaufleute sind, gilt dies, sofern Auslieferungen oder Montage erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgten.
 - 3.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unserem Preis nicht enthalten. Sie ist mit ihrem jeweils gültigen Satz gesondert zu vergüten.
- 4. Lieferung, Lieferzeit**
 - 4.1 Vereinbarte Liefer- oder Montagetermine sind für unter der Voraussetzung völliger Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten verbindlich.
 - 4.2 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Montagetermin auf einem von uns zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns zuvor - sofern nicht das Interesse an der Erfüllung weggefallen ist - unter Ablehnungsandrohung erfolglos eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen gesetzt hat und die Frist fruchtlos abgelaufen ist. Falls der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch macht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beschränken sich seine Ansprüche auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens vorliegen.
 - 4.3 Soweit sich aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand die Lieferung und/ oder Montage verzögert, verlängert sich die Liefer- und/ oder Montagefrist in angemessenem Umfang (höchstens 3 Monate), bei unangemessener Verzögerung sind sowohl Auftraggeber als auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere unvorhersehbare Hindernisse, Streik, Aussperrung sowie nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Zulieferer.
 - 4.4 Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Schadensersatzansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung 1/2 % im Ganzen, aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß zur Verfügung steht.
- 5. Gefahrenübergang und Versand**
 - 5.1 Bei Lieferungen durch uns geht die Gefahr mit Ablieferung der Ware an den Besteller über, bei Abholung, wenn die Ware unser Lager verlassen hat.
 - 5.2 Der Versand erfolgt grundsätzlich unfrei und unversichert. Auf schriftliches Verlangen erfolgt auf seine Kosten eine Transport-, Bruch- oder Feuerversicherung.
- 6. Schutzrechte Dritter**
 - 6.1 Werden von uns Gegenstände und Anlagen nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers hergestellt und geliefert, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt uns von Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz eventuell entstehenden Schadens.
 - 6.2 Beruft sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt uns die Herstellung, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage

berechtigt, die Arbeit einzustellen. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Nur solche Eigenschaften gelten als zugesichert, die wir ausdrücklich schriftlich festgelegt haben. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werb beschriften usw. und darin enthaltene Angaben, wie z.B. Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistung sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.
 - 7.2 Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes/ Versandlagers bzw. der Zeitpunkt des Verladens auf dem empfangereigenen LKW.
 - 7.3 Nach einer vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
 - 7.4 Jede Lieferung ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, in jedem Fall aber vor der Be- oder Verarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich mit genauer Beschreibung der Mängel geltend zu machen. Das gleiche gilt bei verdeckten Mängeln ab Feststellung des Mangels. Der Besteller ist auch bei Beanstandungen verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß auf seine Kosten bis zu Erledigung der Mängelrüge aufzubewahren. Gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn der Besteller nicht wie vorstehend - den Mangel schriftlich anzeigt und die Ware aufbewahrt.
 - 7.5 Der Besteller räumt uns das Recht ein, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu prüfen. Nimmt der Besteller, ohne unsere Zustimmung an den beanstandeten Waren Veränderungen vor, so verliert er das Gewährleistungsrecht.
 - 7.6 Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen, kostenlos Ersatz liefern oder eine Gutschrift über die beanstandete Lieferung erteilen, bei Ersatzlieferung oder Gutschrift haben wir den Anspruch auf Herausgabe der mangelhaften Ware. Für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wird uns mindesten eine Frist von 6 Wochen eingeräumt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist und auf unser Verlangen noch einmal die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer weiteren Frist von 3 Wochen einzuräumen. Nur wenn wir den vorstehend übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der genannten Fristen nicht nachkommen oder die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung endgültig fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Sofern nicht wegen zugesicherter Eigenschaften eine Haftung eintritt, stehen dem Auftraggeber keine anderen Gewährleistungsansprüche zu. Ist der Besteller Kaufmann i. S. des HGB und handelt es sich um einen Vertrag der zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, so hat er nach Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur das Recht zur Minderung.
 - 7.7 Stammt die Ware nicht aus unseren Lagervorräten oder ist eine Leistung durch Dritte erfolgt, sind wir gehalten, Mängelrügen an unsere Vorlieferanten bzw. an den Dritten weiterzugeben und uns zustehende Mängelrügen an den Auftraggeber abzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen gegen uns nicht solange eine aufergerichtliche Inanspruchnahme des Vorlieferanten oder des Dritten durch den Auftraggeber gescheitert ist.
- ## 8. Haftung
- 8.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- ## 9. Rücktritt
- 9.1 Wird nachträglich festgestellt, dass die Lieferung und/ oder Montage aus von uns nicht zu vertretenden technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten ohne das der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist. Sollten diese Gründe von uns zu vertreten sein, und dem Auftraggeber Schaden entstehen, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Sie beträgt höchstens 5 % desjenigen Teiles des Auftragswertes, der aus den vorgenannten Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
 - 9.2 Tritt der Auftraggeber mit Einverständnis von uns vor Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Waren oder Montage zurück, so sind wir berechtigt, eine Abstandsentschädigung in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der uns durch den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Kosten und entgangener Gewinn) niedriger ist.

10. Zahlung, Aufrechnung

- 10.1 Bei nicht fristgerechter Zahlung können wir nach Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweiligen durchschnittlichen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle noch offen stehenden Forderungen sind - auch bei Stundungen - dann sofort fällig. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs des Bestellers. Wir können die noch ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen verweigern, nur gegen entsprechende Sicherheiten oder Vorauszahlungen leisten oder gegen Nachname liefern. Wir sind jedoch auch in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen.
- 10.2 Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wir übernehmen ferner keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage oder Beibringung des Protestes. Die Ablehnung oder Rückgabe von Wechseln und Schecks bleibt uns vorbehalten.
- 10.3 Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.
- 10.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen tatsächlich vorhandener oder behaupteter Mängel ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn er nicht Kaufmann i. S. des HGB ist. Macht der nichtkaufmännische Auftraggeber von diesem Zurückhaltungsrecht Gebrauch, so ist dieses auf den Teil des geschuldeten Betrages beschränkt, dessen Einbehaltung unter Berücksichtigung der Kosten für die Beseitigung der behaupteten Mängel in ihrem Verhältnis zum gesamten geschuldeten Betrag nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Wir sind berechtigt, den von dem Auftraggeber einbehaltenen Betrag durch Bankbürgschaft befristet auf die Gewährleistung abzulösen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher (auch Saldo-) Zahlungsansprüche auf der Geschäftsverbindung, gleich welcher Art, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor.
- 11.2 Wird uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterverarbeitet oder bearbeitet, so erfolgt dies in unserem Auftrag für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Auch das auf die vorgenannte Weise erworbene Eigentum oder Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 11.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt: eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist gehalten, unsere Rechte als Vorbehaltskäufer beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 11.4 Seine Forderungen auf Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Lieferung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %.
- 11.5 Wird unsere Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut so tritt der Besteller schon jetzt die auf der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder

von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

- 11.6 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber in vollem Umfang nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat der Besteller uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mit zu teilen. Wir sind berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und Zahlung an uns zu verlangen, wenn der Besteller in Verzug gerät. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren oder nach Verbindung oder Vermengung zu einem höheren Preis weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in der Höhe des Wertes der ursprünglichen Vorbehaltsware. Des Weiteren wird der Betrag einer eingezogenen Forderung uns schon im Voraus übereignet. Der Besteller, wird das Geld für uns als mittelbaren Besitz gesondert verwahren und unverzüglich herausgeben.
- 11.7 Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderung hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Interventionskosten gehen zu seinen Lasten.
- 11.8 Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware sorgfältig und unentgeltlich für und zu verwahren. Auf unser Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Bezeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und dieses auf Verlangen nachzuweisen. Wir können unsere Ware auf Kosten des Bestellers gesondert lagern, soweit diese nicht im normalen Geschäftsbetrieb erfolgt. Sofern wir die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknehmen, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag und ist der Käufer zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet. Er haftet für Minderwert, unsere Rücknahmekosten und entgangenen Gewinn.
- 11.9 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers die vorgenannten Sicherheiten insoweit freigeben.

12. Sonstiges

- 12.1 Zwischen den Vertragsparteien gilt hinsichtlich Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages, das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der auftragnehmenden Niederlassungen/Filialen oder Tochtergesellschaften.
- 12.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl Schwerin oder der Sitz der auftragnehmenden Niederlassung/ Filiale. Wir sind jedoch berechtigt, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren